



Totalrevision der Kirchenverfassung

Zusammenstellung der Vernehmlassungseingaben

Allgemeine Bemerkungen

Kirchenvorsteherschaft Appenzell

Der Entwurf wird im Grundsatz begrüsst. Er stützt sich im Wesentlichen auf das Ergebnis der vorangegangenen Konsultation.

Zentral für die Kirchgemeinde Appenzell ist Art. 35 Abs. 2 der neuen Verfassung. Das Anliegen einer finanziellen Entlastung der Kirchgemeinde Appenzell besteht seit Jahren, die Motion 2015 ist immer noch nicht vollständig umgesetzt. Im Schlussprotokoll der Konsultation vom 17. August 2019 wird bestätigt, dass die neue Verfassung eine Bestimmung enthalten soll, wonach die Beziehungen der Landeskirche zur Kirchgemeinde vertraglich geregelt werden. Dies geht sogar noch weiter als Art. 35 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs. Unverständlich sind die Ausführungen des Kirchenrats im erläuternden Bericht, wonach der Kirchenrat einer vertraglichen Lösung zunehmend skeptisch gegenüberstehe und er «in der Zwischenzeit Kenntnis von den Vorstellungen der Kirchenvorsteherschaft Appenzell» habe (S. 4 oben). Die KiVo Appenzell hat dem Kirchenrat bereits im Mai 2020 einen ausformulierten Vertragsentwurf zugestellt, den der Kirchenrat daraufhin beraten hat. Die Arbeitsgruppe Kirchenverfassung war zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bei der Beratung von Artikel 35 der neuen Verfassung angelangt. Sie hat die entsprechende Formulierung erst im Sommer 2020 in den Entwurf aufgenommen. Art. 35 Abs. 2 war inhaltlich bisher nie umstritten und wurde in Kenntnis des Vertragsvorschlags in den Entwurf aufgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung im erläuternden Bericht schlicht nicht nachvollziehbar. Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Appenzell haben sich an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 16. August 2020 einstimmig für ein Verhandlungsmandat der KiVo ausgesprochen, um eine massgebliche finanzielle Entlastung zu erreichen. Das Anliegen der Kirchgemeinde Appenzell ist damit demokratisch abgestützt.

Im Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden vom November 2016 werden die kantonalrechtlichen Vorbehalte für die Kirchgemeinde Appenzell gegenüber dem landeskirchlichen Recht abschliessend aufgeführt (GS 180.301). Der Vertrag ersetzt inhaltlich das Konkordat über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I. Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession vom 2. Juni und 1. Dezember 1969. Es wird festgestellt, dass in der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell A.Rh. nach wie vor das alte Konkordat aus dem Jahr 1969 aufgeführt wird (bGS 162.2). Der Kirchenrat wird ersucht, die Anpassung in der Ausserrhoder Gesetzessammlung zu veranlassen.

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Wie kann eine Kirchgemeinde aus der Landeskirche austreten? Welches wären die Bedingungen?

Kirchenvorsteherschaft Heiden

Vielen Dank für die bereits sehr ansprechende geleistete Arbeit!

Kirchenvorsteherschaft Schwellbrunn

Die Kirchenvorsteherschaft Schwellbrunn dankt dem Kirchenrat und den beteiligten Arbeitsgruppen für die bislang geleistete grosse Arbeit und gratuliert zum nun vorliegenden ersten Verfassungsentwurf. Sie stellt fest,

dass der Verfassungstext klar und allgemein verständlich formuliert ist. Auch begrüsst die Kivo Schwellbrunn die Verschlankung von vier Ebenen (Verfassung, Kirchenordnung, Reglemente, Verordnungen) auf drei Ebenen (Verfassung, Reglemente, Verordnungen) und die damit verbundene Stärkung von Synode und Kirchenrat.

Was die besondere Situation der Kirchgemeinde Appenzell betrifft, hält die Kivo Schwellbrunn den Zusatz als gerechtfertigt, dass für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden abweichende Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten bleiben. Eine Sonderbehandlung der Kirchgemeinde Appenzell bei der Erhebung der finanziellen Beiträge an die Landeskirche hält die Kivo Schwellbrunn allerdings als nicht angezeigt.

Die Kivo Schwellbrunn begrüsst es, dass in der neuen Verfassung die einzelnen Kirchgemeinden nicht mehr namentlich aufgeführt werden und erachtet dies insbesondere im Hinblick auf Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden als sinnvoll.

Die Kivo Schwellbrunn bedauert es, dass die freie Kirchgemeindewahl künftig nicht mehr zulässig sein soll. Sie ist der Meinung, dass die Verwaltung der Bevölkerung dienen soll und nicht umgekehrt. Sie regt an, es sei zu prüfen, ob mit administrativen Massnahmen, wie zum Beispiel einer zentralen Mitgliederverwaltung, die freie Kirchgemeindewahl auch künftig gewährleistet werden kann.

Redaktionell wünscht sich die Kivo Schwellbrunn, dass der ihrer Meinung nach nicht mehr zeitgemässe Begriff der Kirchenvorsteherschaft durch beispielsweise den besser verständlichen Begriff Kirchgemeinderat ersetzt wird.

Kirchenvorsteherschaft Trogen

Wir haben uns in der Sitzung vom 18. Mai 2021 eingehend mit der neuen Kirchenverfassung beschäftigt. Wir danken allen Beteiligten, die an ihr gearbeitet haben, herzlich für ihre Arbeit.

Kirchenvorsteherschaft Wald

Die Kirchenvorsteherschaft Wald AR hat am 25. Mai 2021 an einer ausserordentlichen Sitzung die bevorstehende Revision der Kirchenverfassung besprochen.

Sehr hilfreich in der Sitzungsvorbereitung war uns die von der Geschäftsstelle unserer Landeskirche zur Verfügung gestellte Synopse. Diese vereinfachte den Überblick über die Neufassung und die geplanten Änderungen und kürzte die Sitzungszeit wohlthuend ab, da zeitraubende Diskussionen und Rückfragen wegfielen.

Grundsätzlich haben wir dem vorliegenden Entwurf der neuen Verfassung nichts beizufügen. Die unsere Kirchgemeinde im speziellen betreffenden Neuerungen (Wegfall freie Kirchgemeindewahl, nur noch ein Sitz in der Synode, Verpflichtung zur Zusammenarbeit oder Zusammenlegung mit anderen Kirchgemeinden bei Nichterfüllen der Aufgaben einer Kirchgemeinde) haben wir zur Kenntnis genommen, sie erscheinen uns sinnvoll und akzeptabel.

Rekurskommission

1. Verweis auf das Verwaltungsverfahrenrecht des Kantons als Ausgangslage

Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Artikel 32 Abs. 1 vor, dass die Rekurskommission die ihr zugewiesenen Rechtsmittelfunktionen gemäss landeskirchlicher Gesetzgebung und den «analog» anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahrnimmt. Mit dem Verwaltungsverfahrenrecht ist primär das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002 (bGS 143.1; VRPG) angesprochen. Dieser Verweis auf das VRPG findet sich auch in der geltenden Kirchenverfassung (Art. 38 Abs. 1 KV 2000). Ein solcher Verweis erscheint sinnvoll, da er die Landeskirche davon

entbindet, eine eigene Verfahrensordnung zu erlassen und darauf zu achten, dass diese den aktuellen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren genügt, wie es das Bundesrecht und allfällige staatsvertragliche Verpflichtungen (z.B. EMRK) verlangen.

2. Rechtsmittelsystem des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Der Verweis auf das VRPG bedeutet, dass die Landeskirche weitgehend das Rechtsmittelsystem des Kantons übernimmt, weshalb dieses in geraffter Form in Erinnerung zu rufen ist. Das VRPG sieht im 2. Abschnitt ein verwaltungs*internes* Rechtsmittel vor, den Rekurs. Mit Rekurs können Verfügungen der Verwaltung vor der übergeordneten Verwaltungsbehörde angefochten werden. Die Rechtsmittelinstanz ist also kein unabhängiges Gericht. Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und der angefochtenen Verfügung – also insbesondere auch die Angemessenheit – gerügt werden (Art. 33 Abs. 1 VRPG). Der verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanz kommt damit eine *umfassende Prüfungszuständigkeit (Kognition)* zu. Aus der Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a der Bundesverfassung (SR 101) ergibt sich der Anspruch, Entscheide dieser verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanzen bei einer richterlichen Behörde anzufechten. Diese richterliche Behörde muss gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 191c der Bundesverfassung unabhängig sein. So sieht der 3. Abschnitt des VRPG ein weiteres Rechtsmittel – die *Beschwerde* – vor, mit der letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden beim Obergericht angefochten werden können (vgl. Art. 54 Abs. 1 VRPG). Die Rechtsweggarantie verlangt, dass vor richterlichen Behörden Rechtsverletzungen sowie eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz geltend gemacht werden können. Hingegen ist es in der Regel nicht mehr Sache von unabhängigen Gerichten, Entscheide der Vorinstanzen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Im gewaltenteilig eingerichteten Staatsgefüge obliegt dies im Regelfall den verwaltungs*internen* Rechtsmittelinstanzen. So sieht Artikel 56 Absatz 1 VRPG als Beschwerdegründe vor dem Obergericht denn auch nur Rechtsverletzungen und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts, nicht aber die (Un)angemessenheit vor.

3. Notwendigkeit einer terminologischen Angleichung aus Gründen der Gewaltenteilung und Rechtssicherheit

Die Rekurskommission ist die rechtsprechende Behörde der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell (Art. 13 Abs. 1 KV 2000 bzw. Art. 12 Abs. 1 Entwurf KV 2020). Sie hat den Vorgaben von Artikel 29a bzw. 30 der Bundesverfassung zu entsprechen. Die geltende Kirchenverfassung (Art. 13 Abs. 1 KV 2000) und auch der Vernehmlassungsentwurf (Art. 12 Abs. 1 Entwurf KV 2020) sehen daher vor, dass die Rekurskommission in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit von der Synode und dem Kirchenrat *unabhängig* ist. Die Rolle der Rekurskommission entspricht daher derjenigen des Obergerichts im staatlichen Recht. Die Analogie zum Obergericht ergibt sich auch aus den Anforderungen aus Artikel 86 Absatz Bundesgerichtsgesetz (SR 173.110), wonach die Kantone als Vorinstanzen «obere Gerichte» einzusetzen haben. Da es sich bei der Rekurskommission um eine unabhängige «richterliche» Behörde und zudem um eine Vorinstanz des Bundesgerichts handelt, heissen Rechtsmittel, über die sie entscheidet, *Beschwerden*, wenn man von der Terminologie des VRPG ausgeht. Ob die Rekurskommission dabei als erste oder zweite Rechtsmittelinstanz fungiert, ist unerheblich. Auch das Obergericht entscheidet beispielsweise im Bereich der Sozialversicherungen als erste (und einzige) kantonale Rechtsmittelinstanz Beschwerden und nicht Rekurse (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. b Justizgesetz; bGS 145.31). Wenn die Kirchenverfassung auf das VRPG verweist, ist es notwendig, dass sie die Terminologie des VRPG beachtet, um Verwirrungen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Die geltende Kirchenverfassung bezeichnet das Rechtsmittel an die Rekurskommission in Artikel 38 Absatz 2 als Beschwerde – in Artikel 38 Absatz 3 dagegen als Rekurs. Es ist zwar zu begrüssen, dass der Vernehmlassungsentwurf nun eine einheitliche Bezeichnung des Rechtsmittels vorsieht (vgl. Art. 32 Abs. 2 und 3 Entwurf KV 2020). Allerdings könnte der gewählte Begriff «Rekurs» den Eindruck erwecken, die VRPG-Bestimmungen über das Rekursverfahren würden zur Anwendung gelangen (via Verweis in Artikel 32 Absatz 1 Entwurf KV 2020). Dies

würde der Stellung der Rekurskommission als unabhängige richterliche Behörde nicht gerecht. Die Rekurskommission sollte nicht die Angemessenheit der Entscheide des Kirchenrats überprüfen, sondern sich – wie in der Regel das Obergericht – auf eine Rechts- und Sachverhaltskontrolle beschränken. Wenn die Kirchenverfassung das Rechtsmittel an die Rekurskommission durchweg als *Beschwerde* bezeichnet, würde klargestellt, dass die VRPG-Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht sinngemäss Anwendung finden. Damit würde auch vermieden, dass Unsicherheiten bezüglich der Rechtsmittelfrist entstehen, die bei Rekurs und Beschwerde unterschiedlich lang ist (Art. 31a VRPG geht von 20 Tagen aus, Art. 55 VRPG von 30 Tagen). In Artikel 32 Absatz 2 und 3 Entwurf KV 2020 wäre der Begriff Rekurs daher durch Beschwerde zu ersetzen. Möchte man eine terminologische Diskrepanz zwischen dem Namen der Rekurskommission und den von ihr beurteilten Rechtsmitteln vermeiden, so könnte auch eine Umbenennung der Rekurskommission in Beschwerdekommision geprüft werden. Die entsprechenden Rechtsmittelinstanzen der evangelisch-reformierten Landeskirchen des Kantons Thurgau und Bern-Solothurn-Jura werden etwas als «Rekurs- und Beschwerdekommisionen» bezeichnet.

Gleichzeitig ist Artikel 31 Absatz 1 Entwurf KV 2020 anzupassen. Auch für Verfahren vor dem Kirchenrat kommen die Bestimmungen des VRPG subsidiär zur Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 3 Entwurf KV 2020). Rechtsmittel, die vor dem Kirchenrat geltend gemacht werden können, entsprechen dem Rekurs gemäss Terminologie des VRPG, da es sich beim Kirchenrat *nicht* um eine unabhängige richterliche Behörde handelt, sondern um die «Regierung» der Landeskirche.

Entsprechend finden die VRPG-Bestimmungen über den verwaltungsinternen Rechtsschutz (2. Abschnitt) sinngemäss Anwendung. Daher sollte in Artikel 31 Absatz 1 Entwurf KV 2020 grundsätzlich nicht von Beschwerden, sondern von *Rekursen* die Rede sein. Eine Ausnahme zu dieser Begriffswahl ist jedoch bei Rechtsmitteln im Zusammenhang von Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten zu machen. Das staatliche Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden bezeichnet Rechtsmittel bei Wahlen und Abstimmungen durchweg als *Beschwerden*, auch wenn sie sich *nicht* an ein unabhängiges Gericht richten (vgl. Art. 62 Gesetz über die politischen Rechte; bGS 131.12). Für eine mit dem staatlichen Recht übereinstimmende Terminologie sollte die Kirchenverfassung den Begriff der Beschwerde in diesem Zusammenhang beibehalten. Der Artikel 31 Absatz 1 der neuen Kirchenverfassung wäre damit wie folgt zu fassen: «Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie über Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften».

Regierungsrat AR

Anlässlich der Totalrevision der Kirchenverfassung im Jahr 2000 hatte der Regierungsrat aufgrund der starken Selbständigkeit, die der evangelisch-reformierten Kirche verfassungsrechtlich eingeräumt ist, auf eine Vernehmlassung verzichtet. Der Regierungsrat verzichtet auch dieses Mal auf eine Vernehmlassung, soweit es nicht um das direkte Verhältnis zum Kanton geht. Direkt betroffen ist der Kanton im Bereich des Steuerbezugs, worüber ein Vertrag zwischen Kirche und Kanton besteht. Mit Blick darauf erfolgen nachfolgend einige Empfehlungen. Im Übrigen wurden verschiedene verfassungsrechtliche Fragestellungen bezüglich Landeskirche und Autonomie der Kirchgemeinden auf fachlicher Ebene zwischen der Kirchenverwaltung und dem Departementssekretariat Inneres und Sicherheit angesprochen.

Standeskommission AI

Gemäss Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden vom 21. November 2016 (GS 180.301) ist die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell ermächtigt, über ihre inneren Angelegenheiten für sich

oder als Teil der Landeskirche beider Appenzell selbständig zu befinden. Vorbehalten bleibt die staatliche Zuständigkeit zur Regelung des Bestands und der Grenzen der Kirchgemeinde, der örtlichen Zugehörigkeit der Gemeindemitglieder, der Stimm- und Wahlberechtigung sowie der Steuererhebung und des Rechtsschutzes. Der Vorbehalt ist so zu verstehen, dass in den genannten Bereichen die staatlichen Regelungen, welche das staatliche Innerrhoder Recht für Kirchgemeinden, also auch für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell, enthält, allenfalls abweichenden Regelungen der Verfassung und der Gesetzgebung der Landeskirche beider Appenzell vorgeht.

Die Verfassung enthält schon zu verschiedenen Bestimmungen einen Vorbehalt für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell. In den nachstehenden Anmerkungen werden noch weitere Vorbehalte gefordert. Insgesamt nehmen die Vorbehalte einen Umfang an, der es rechtfertigen würde, sie in einer separaten Bestimmung zu fassen. Im Gegenzug könnte auf die Einzelvorbehalte verzichtet werden.

Irina Bossart, Stein

Erste Bemerkung:

Ich stelle immer wieder fest, dass vielen Mitgliedern (und Nicht-Mitgliedern sowieso) grundlegendes Wissen über das Geworden-Sein und die Gestalt der (Landes-) Kirche fehlt. Deshalb finde ich es **wichtig**, dass am Anfang der Verfassung etwas (buchstäblich) ‚grundlegender‘ über Herkunft und Gestalt informiert bzw. orientiert wird. Mir scheint der vorliegende Entwurf diesbezüglich in sehr formal-juristischem Gewand.

Die Luzerner Ev-ref. Kirche, erst 1969 aus Diaspora-Kirchgemeinden hervorgegangen, macht diese Grundlegung (nicht zufällig!) transparent und das finde ich gut. Wir leben zwar in einem traditionell reformiert geprägten Kanton, doch die Verhältnisse ändern sich.

Luzerner

§ 2 Herkunft und Bekenntnis

1 Die Landeskirche hat sich 1969 aus den Diaspora-Kirchgemeinden gebildet, die im 19. Jahrhundert mit Hilfe der protestantischen Solidarität in der Schweiz entstanden sind.

2 In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und führt diese weiter.

3 Sie versteht sich als Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

4 Sie achtet die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse und bringt den christlichen Glauben auch in zeitgemässen liturgischen Formulierungen zum Ausdruck.

5 Ihre Mitglieder sind in ihrem Bekennen frei.

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

1 Nach reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

2 Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen.

St. Galler

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen bekennt sich als Glied der allgemeinen christlichen Kirche zum Evangelium Jesu Christi gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen und aufgrund der Heiligen Schrift erneuerten und stets zu erneuernden Kirche.

Zweite Bemerkung:

Im vorliegenden Verfassungsentwurf kommt für mich die ‚Grösse‘ der Landeskirche schwer fassbar zum Ausdruck. Einmal erscheint sie als dominierende Grösse, die verkündet, etc. (vgl. Art. 4), dann wieder als die Grösse, die Aufgaben wahrnimmt, die über den Rahmen der Kirchgemeinde ausgehen. Daher würde ich hier auch gerne mehr Klarheit schaffen.

Exemplarisch gelöst finde ich das in der Verfassung der **Ev.-ref. Thurgauer Landeskirche, vgl. § 6:**

Die Evangelische Landeskirche erfüllt ihre Aufgaben durch:

1. die Gesamtheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder;
2. die Kirchgemeinden, deren Vorsteherschaften und weitere Organe;
3. die Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone, Diakoninnen und weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen;
4. die Synode und den Kirchenrat;
5. die Rekurs- und Beschwerdekommision.

Daraus folgt, dass ich beim Aufbau der Verfassung **zuerst die Kirchgemeinden** als Grundgrösse aufführen würde. ((Die Landeskirche(n) sind ja letztlich eine Folge der Trennung von Staat und Kirche; sie lösten organisatorisch das Staatskirchentum ab. Doch die erste kirchliche Ordnung ist die Kirchgemeinde vor Ort (wenn nicht die theologische Grösse der (allgemeinen) Kirche Christi).))

Exemplarisch dazu die Verfassung der **Bündner Ev-ref. Landeskirche (nach I. Grundlagen)**

II. Kirchgemeinden

IV. Organe der Ev-ref. Landeskirche Graubünden. ((Hier kommen dann Stimmberechtigte, Synode, Kirchenrat, Rekurskommission....))

Dritte Bemerkung:

Dass die PfarrerInnen überhaupt nicht/nirgends mehr vorkommen im neuen Entwurf finde ich schon bemerkenswert und es setzt ein Signal, welches?

In der **Bündner Verfassung** finde ich den Auftrag der Pfarrpersonen sinnvoll definiert, auch wenn ich das Amt weglassen würde, vgl. **Artikel 19.**

Auch die **St. Galler Verfassung** finde ich diesbezüglich anregend, vgl. **Dritter Teil, Dienste und Ämter, Art. 27ff.**

Vierte Bemerkung:

Im Teil über die Organe der Kirchgemeinde (Artikel 42), würde ich erstens die Aufgaben oder einige Aufgaben der Stimmberechtigten (Absatz 1) etwas näher ausführen, vgl. St. Galler Kirchenverfassung, Art. 16ff; zudem würde ich bei Artikel 42, 2 über die Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft hinzu nehmen, dass sie diese Leitung, was den inhaltlichen und strategischen Teil betrifft, in Kooperation mit den Angestellten vornimmt. Vgl. St. Galler Kirchenverfassung, Artikel 20.

So plädiere ich dafür, im: **Teil I Grundlagen, Artikel 1, vor der juristischen Bestimmung** etwas zu schreiben über ‚Herkunft und Bekenntnis‘ sowie über die Struktur bzw. den organisatorischen Aufbau.

Vgl. dazu die Verfassung der Luzerner Kirche, aber auch diejenige der St. Galler Kirche:

Adrian Keller, Walzenhausen

Danke Euch allen für den grossen Einsatz für diesen Verfassungsentwurf, den ich gerne im Rahmen dieser Vernehmlassung begutachtet habe.

Hajes Wagner, Heiden

Sorgfältig formulierte wohldurchdachte Verfassung.

Präambel**Adrian Keller, Walzenhausen**

Die Grundlage unseres Glaubens ist das erste und zweite Testament. Also die Bibel. Christinnen und Christen nennen wir uns, weil wir uns an Jesus Christus orientieren.

Änderungsvorschlag:

Ein Vers aus dem ersten Testament

Ein Vers aus dem zweiten Testament

In diesem Glauben gibt sich die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:

Pfarrkonvent

a) Variante Kivo Trogen:

Wir begrüssen «kurz und prägnant», vermissen jedoch eine explizite Verankerung unserer Landeskirche in der reformatorischen Tradition und ihrem Schriftprinzip.

Die Formulierung «im Wissen um die Vorläufigkeit unseres menschlichen Tuns» erscheint uns an dieser Stelle als vernachlässigbar, da theologisch selbstverständlich und rechtlich kaum bindend.

Im übrigen sind es Menschen, die die Landeskirche bilden. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken der Heiligen Geistkraft –verankert in den Schriften des Alten und des Neuen Testamentes – gibt sich die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:

...geben sich die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:

b) Variante 1 - Pfarrkonvent

Im Vertrauen in Gott als Schöpfer, erfüllt von der Liebe Jesu Christi und inspiriert durch die Hoffnung der Heiligen Geistkraft sind wir als solidarische Weggemeinschaft unterwegs und geben uns folgende Verfassung:

c) Variante 2 – Pfarrkonvent

Wir setzen Zeichen als tragende Gemeinschaft im Wandel der Zeit. Wir vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und die Heilige Kraft des Geistes und gestalten Veränderung jetzt und hier in Treue zu unseren biblischen Wurzeln demütig vor den Schwachen voll Achtung für das Andersartige in Offenheit für das Kommende. Wir verpflichten uns zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden Wir sind unterwegs in Glaube, Hoffnung und Liebe zur ewigen Vollendung.

Kirchenvorsteherschaft Heiden

Der biblische Bezug ist uns wichtig, er gehört in die Präambel der evangelischen Landeskirche. Wir schliessen uns der Auswahl und Formulierung von Hajes Wagner an.

Änderungsvorschlag:

Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus. (1 Kor 3,11)
Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes gibt sich die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung. Sie bleibt dabei dem reformatorischen Grundsatz treu, dass sich die Kirche stets verändert und erneuert, und dass ihre Grundlage das Evangelium Gottes ist.

Kirchenvorsteherschaft Trogen

Wir begrüßen «kurz und prägnant», vermissen jedoch eine explizite Verankerung unserer Landeskirche in der reformatorischen Tradition und ihrem Schriftprinzip. Die Formulierung «im Wissen um die Vorläufigkeit unseres menschlichen Tuns» erscheint uns an dieser Stelle als vernachlässigbar, da theologisch selbstverständlich und rechtlich kaum bindend.

Änderungsvorschlag:

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken der Heiligen Geistkraft –verankert in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments – gibt sich die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:

Hajes Wagner, Heiden

Ein biblischer Bezug wäre schön. Ein Bibelvers macht Horizonte auf und sagt mehr als ein Kapitel Theologie. Wir sind eine reformatorische Kirche und dürfen unsere Tradition und das Glaubenszeugnis der Bibel stark machen. Der Bibelvers und der Verweis auf das Evangelium ersetzt die Formulierung: «im Wissen um die Vorläufigkeit unseres menschlichen Tuns».

Vorschlag:

«Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus.» (1. Kor 3,11)

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes gibt sich die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung. Sie bleibt dabei dem reformatorischen Grundsatz treu, dass sich die Kirche stets verändert und erneuert, und dass ihre Grundlage das Evangelium Gottes ist.

Kirchenvorsteherschaft Teufen

Der Bezug auf die Bibel («Sie glaubt nach dem Zeugnis des Alten und Neuen Testaments») soll nebst anderem raus gestrichen werden. Wird diese entscheidende Grundlage unserer Kirche-Seins stattdessen an anderer Stelle erwähnt? Wenn nicht: Geht damit nicht Profil und Orientierung verloren.

Kirchenvorsteherschaft Appenzell

In der Präambel soll ein Verweis auf die Bibel als Grundlage des evangelisch-reformierten Glaubens enthalten sein. Zudem kann die Dreieinigkeit Gottes umfassender formuliert werden im Sinne von: «Im Vertrauen auf den dreieinigen Gott ...».

Art. 1 Grundlagen

Pfarrkonvent

Die Kirchgemeinden sind in beiden Appenzeller Kantonen sehr eigenständig. Die basisdemokratisch organisierte Kirche soll auch in der Verfassung sichtbar werden. Deshalb soll die Verfassung mit den Kirchgemeinden beginnen und nicht mit der Landeskirche.

Reihenfolge:

1. Art. 2
2. Art. 41-45
3. Art 1

Die Rollen von Kirchgemeinden und Landeskirche und deren Verhältnis zueinander müssten genauer festgelegt werden. Ein klärender erster Artikel würde helfen, die Verfassung zu lesen und zu verstehen. Vgl. Thurgauer Verfassung:

Die Evangelische Landeskirche erfüllt ihre Aufgaben durch:

1. die Gesamtheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder;
2. die Kirchgemeinden, deren Vorsteherschaften und weitere Organe;
3. die Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone, Diakoninnen und weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen;
4. die Synode und den Kirchenrat;
5. die Rekurs- und Beschwerdekommision.

und die Verfassung der St. Galler Kantonalkirche:

Art. 3. Als Volkskirche umfasst die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen alle Einwohner, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angehören. Als Christen sind sie aufgrund des allgemeinen Priestertums zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in Kirche und Welt berufen.

Art. 4. Die Kantonalkirche baut sich auf den sanktgallischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden auf.

Art. 7. Die Kirchgemeinde ist die Trägerin des kirchlichen Lebens. Sie sorgt für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Sie wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Lösung kantonaler- und gesamtkirchlicher Aufgaben mit.

Art. 1 Abs. 2 Grundlagen

Hansueli Nef, Eggersriet

Damit kommt die (erwünschte) tragende Funktion der Kirchgemeinden besser zum Ausdruck. Inhaltlich ergibt sich zwar eine Überschneidung mit Art. 2 Abs. 2. In der neuen Verfassung tritt (zu Recht) die Landeskirche optisch viel stärker in den Vordergrund als in der Verfassung von 2000. Mit der Ergänzung kann auch dem möglichen Argument einer «Kopflastigkeit» vorgegriffen werden.

Vergleiche auch Art. 4 Abs. 1 der St.Gallischen Kirchenverfassung: «Die Kantonalkirche baut sich auf den sanktgallischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden auf».

Empfohlene Änderung:

Sie baut sich auf den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden beider Appenzell auf.

Art. 1 Abs. 3 Grundlagen

Kirchenvorsteherchaft Heiden

Die Zugehörigkeit zur Christenheit in aller Welt soll nicht vergessen gehen. Sie ermutigt und sie relativiert.

Vorschlag:

Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist Teil der weltweiten christlichen Kirche. Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen zusammen und ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

Kirchenvorsteherchaft Stein

Hier sollte ein Artikel zu den Strukturen/zur Organisation eingefügt werden

Bsp. Luzerner Verfassung Paragraph 3:

§ 3 Synodales Kirchenverständnis 1 Nach reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

2 Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen.

Art. 2 Abs. 1 Mitgliedschaft und Umfang

Hansueli Nef, Eggersriet

Der Entwurf basiert auf der heutigen Organisation mit Kirchgemeinden, deren Gebiet sich mit dem Gebiet der politischen Gemeinde deckt, sowie den durch einen Staatsvertrag einbezogenen Reformierten des Bezirks Oberegg und die Kirchgemeinde Appenzell. Für Eggersriet, dessen Reformierte gewohnheitsrechtlich zur Kirchgemeinde Grub-Eggersriet gehören, besteht kein Staatsvertrag. Die Zugehörigkeit der reformierten Einwohner der politischen Gemeinde Eggersriet basiert rechtlich direkt auf Art. 8 Abs. 1 der St.Gallischen Kirchenordnung: *«Für die Zugehörigkeit von Evangelischen in Grenzgemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirchgemeinde des jeweils andern Kantons gelten die bisherigen Verträge oder bisheriges Gewohnheitsrecht. Neue Verträge kann der Kirchenrat abschliessen».*

Zwingende Änderung:

Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften ~~oder ihr mittels Staatsvertrags zugeteilten~~ Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

Adrian Keller, Walzenhausen

Die Möglichkeit des Kirchgemeindefwechsels unbedingt beibehalten. Die finanzielle Seite pragmatisch mit festgelegten Beiträgen regeln, wie das heute schon beim Religionsunterricht bei Schülern aus einer anderen Kirchgemeinde der Fall ist.

Vorschlag:

Die Möglichkeit des Kirchgemeindefwechsel weiter in der Verfassung belassen.
Beiträge losgelöst von Steuererklärungen festlegen.

Pfarrkonvent

Als die Appenzeller Kirche in ihrer letzten Verfassungsrevision den Wechsel der Kirchgemeinde ermöglichte, war dies eine Fortführung der reformatorischen Erkenntnis, dass Menschen ihr Verhältnis zu Gott und die

Ausübung ihres Glaubens selber verantworten. Wenn der Wechsel der Kirchgemeinde aus Gründen der Staatsräson bzw. der Finanzen nicht mehr möglich sein sollte, so gilt es doch aus seelsorgerlichen Gründen, für die Personen, die sich einer anderen Kirchgemeinde als der ihres Wohnortes angeschlossen haben, sorgfältig überlegte Übergangslösungen zu finden.

Marianne Zellweger, Hundwil

Mit dieser Änderung dass ich die Kirchgemeinde nicht mehr frei wählen kann, **bin ich nicht einverstanden**. Die Mitgliedschaft und somit das Mitbestimmungsrecht in einer Kirche soll freiwillig sein und zwar dort, wo ich regelmässig zur Kirche gehe. So kann es nicht sein, dass ich die Kirchensteuer in eine Kirchgemeinde lege wo ich keinen Bezug und keine Beziehung dazu habe. **Mit einer solchen Änderung, werde ich ernsthaft gezwungen, den Austritt aus der Landeskirche zu überlegen**. Ich bin überzeugt, dass Mitglieder, die aus einer anderen Wohngemeinde kommen, fühlen sich wohl und getragen, sind motiviert am Kirchenleben teilzunehmen, denn sonst würden sie den Weg nicht auf sich nehmen.

Keine Änderung am bestehenden Artikel gewünscht.

Kirchenvorsteherchaft Bühler

Kommentar: Aufhebung der freien Kirchgemeindewahl – im Dorf Bühler, aber politisch zu Gais gehörend, wohnen 12 Personen (Steinleuten), welche neu nicht mehr zur Kirche Bühler gehören würden- und die Steuern in Gais zahlen. Die Kinder müssten in Gais in den Unterricht und würden dort konfirmiert, auch wenn sie in Bühler zur Schule gehen. Bühler hat auch vereinzelte Mitglieder, welche in anderen Kirchgemeinden wohnen. Der finanzielle Aufwand für den Steuereinzug ist zu diskutieren (Kosten entstanden auch 2001)

Vorschlag:

Beibehaltung der freien Kirchgemeindewahl. Abklärung der (einmaligen?) Kosten.

Kirchenvorsteherchaft Hundwil

Die Möglichkeit eines Gemeindefwechsels wird auf Grund der steuertechnischen Schwierigkeiten nur eben gestrichen. Das ist insbesondere schade für diejenigen, denen ein solcher Wechsel ein Engagement in der Kirchenvorsteherchaft ermöglicht.

Vorschlag:

Hier müssen sich andere, kreative Wege finden lassen, die aber auch eine gründliche Diskussion erfordern.

Kirchenvorsteherchaft Teufen

Art.2.4 wurde gestrichen. Dieser Artikel ermöglicht die freie Gemeindefwahl. Das war eine innovative und doch vielfach genutzte Möglichkeit, Kircheng Austritte zu vermeiden und unterschiedlichen Bedürfnissen unserer Gemeindefmitglieder Rechnung zu tragen. Es ist sehr bedauerlich, dass das nun plötzlich nicht mehr möglich sein soll... und die Begründung leuchtet nur beschränkt ein.

Kirchenvorsteherchaft Stein

Artikel 2 wird neu formuliert, da ein Kirchgemeindefwechsel nicht mehr möglich sein soll. die Kirchgemeinde Stein ist davon betroffen. Stellungnahme Stein: Die Kirchgemeinde Stein stellt in Frage, ob eine Entscheidung des kantonalen Steueramtes die freie Wahl der Kirchgemeinden grundlegend in Frage stellen kann. Das Anliegen der freien Kirchgemeindefwahl kam neu in die letzte Verfassungsrevision und soll nun aufgrund technischer Gegebenheiten wieder aufgehoben werden.

die Aussprache mit Herrn Oberlin hat gezeigt, dass von dieser Veränderung laut seiner Aussage 13 Gemeinden betroffen sind. Er meinte jedoch, dass sie von ihrer Seite offen für eine konstruktive Lösung sind. Deutlich ist, dass die Summe von CHF 80'000.00, die in der ersten Anpassung der Software NEST vom Kanton übernommen wurde, nun von Seiten Landeskirche getragen werden muss. Es wird sich im politischen Prozess zeigen, inwieweit die Kirchgemeinden sich solidarisieren (auch finanziell) für die Beibehaltung des Artikels. Die Vernehmlassungsgruppe ist der Ansicht, dass hier eine offene Kommunikation gefordert ist. Die Aussagen vom Treffen mit dem Kirchenratspräsidenten und der Schreiberin und des Chefs der Steuerverwaltung stimmen nicht ganz überein. FAZIT: Die Kirchgemeinde Stein fordert die Wiederaufnahme und Integration des Artikels 2.4 aus der bestehenden Verfassung in die neue Verfassung.

OK, Anpassung bei Wiederaufnahme von Art. 2.4 aus der aktuellen KVG.

Weshalb spielt hier die Erwähnung der Kirchbürger, die nicht der Kirchgemeinde der Wohngemeinde angehören eine Rolle?

Weshalb spielt hier der Begriff «Staatsvertrag» eine Rolle?

Mitgliedschaft aufgehoben durch Umzug, wo dann einfach keine Religionszugehörigkeit mehr angegeben wird?

Wie kommt die Mitgliedschaft von Kinder zustande? Wenn Eltern austreten, sind dann automatisch auch die Kinder ausgetreten? (Wird das auf Reglementsstufe geregelt?)

Die Verfassungen von Graubünden und Basel sind hier ausführlicher. Wird das auf Reglementsstufe geregelt/geklärt? Die Mitgliedschaft ist ein zentrales Thema, das sicher auf Verfassungsstufe in angemessener Tiefe behandelt werden muss.

Art. 2 Abs. 3 Mitgliedschaft und Umfang

Hansueli Nef, Eggersriet

Die Synode legt Bestand und Umfang der Kirchgemeinden in einem Reglement fest.

Damit wird für den Leser, der mit den Zuständigkeiten wenig vertraut ist klargestellt, dass die Synode entscheidet und nicht eine nachgeordnete Stelle. Die Zuständigkeit der Synode ergibt sich zwar auch nach Art. 19 Abs. 4, tritt hier aber auffälliger in Erscheinung.

Kirchenvorsteherschaft Grub-Eggersriet

Damit wird für den Leser, der mit den Zuständigkeiten wenig vertraut ist klargestellt, dass die Synode entscheidet und nicht eine nachgeordnete Stelle.

Änderungsvorschlag: Die Synode legt Bestand und Umfang der Kirchgemeinden in einem Reglement fest.

Art. 3 Abs. 1, Rechtliche Grundlagen

Adrian Keller, Walzenhausen

“christliche Grundsätze” Tönt sehr schön, doch wo können diese Grundsätze nachgelesen werden?

Vorschlag:

Mindestens einen Hinweis darauf, wo diese Grundsätze unserer Landeskirche nachzulesen sind.

„..... richtet sich nach christlichen Grundsätzen, die festgehalten sind.“

Kirchenvorsteherschaft Heiden

Kommentar: Die Bibel ist aus der neuen Verfassung verschwunden. An dieser Stelle könnte das geändert werden, was wir uns wünschen.

Vorschlag:

Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen, welche sich an der Bibel orientieren.

Kirchenvorsteherschaft Stein

«...richtet sich nach christlichen Grundsätzen». Genügt diese Festlegung? Reicht eine «Geisteshaltung» aus, um das Zusammenleben verbindlich zu organisieren. Hier wird angenommen, dass es verbindliche Werte gibt, welche die Funktion garantieren. Worauf beruft man sich, wenn es Abweichungen gibt, die ebenfalls als «christlich» bezeichnet werden? (bspw. Abtreibung, nicht heterosexuelle Partnerschaften)

Art. 4 Abs. 1, Auftrag

Adrian Keller, Walzenhausen

Ist das erste Testament in unserer Landeskirche nicht mehr relevant? Und die Verbundenheit mit den abrahamitischen Religionen zu vernachlässigen. Für jeden, der Hans Küng gelesen hat, sicher nicht, denn der Weltfrieden hängt wesentlich vom Frieden unter den Religionen ab.

Dieser ganze Artikel müsste überdacht werden auf dem Hintergrund, dass die Landeskirche nur Rahmenbedingungen festlegen kann, aber sicher nicht "verkünden, sammeln, Zeugnis ablegen, gesellschaftlichen Auftrag wahrnehmen etc. Das können nur die Menschen innerhalb der Organisation Landeskirche. Andere gibt es nicht. Die Verantwortung liegt allein bei den Mitgliedern der Landeskirche.

Vorschläge:

Abs. 1 Da erwarte Ich einen Änderungsvorschlag des Pfarrkapitels.

Abs. 1-9 Bitte ernsthaft überlegen und allenfalls entsprechen anders formulieren.

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Vorschlag:

Ergänzen mit ...Erziehung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

Kirchenvorsteherschaft Stein

(Kivo Stein) Wer ist die Landeskirche? Müsste es nicht heissen, die in ihr vertretenen Kirchgemeinden/Mitglieder verkünden?

Art. 4 Abs. 2, Auftrag

Hajes Wagner, Heiden

Das «Wirken» der Kirche in den Medien kommt - insbesondere auch nach der Streichung von Art. 19.4 – in der Verfassung nirgends vor. Das kirchliche Wirken in den Medien ist aber von grosser Zukunftsbedeutung. Die Formulierung «Wort und Tat» (4.1) deutet dieses Wirkfeld nur ganz schwach an. Die Formulierung «Wort und Sakrament» (4.2) überhaupt nicht. Die kirchliche Medienarbeit (gedrucktes Wort, Bild, Film, Ton, soziale

Medien) sollte in die Verfassung. Sie gehört im Übrigen zu jenen Wirkfeldern, welche über «den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden» (Art 5.1) hinausgehen.

Vorschlag:

Sie wirkt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung, Bildung **und öffentliche Medienarbeit**.

Kirchenvorsteherschaft Stein

mit dem Begriff «wirkt» einverstanden?

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden.

Art. 4 Abs. 3 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden.

Art. 4 Abs. 3 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden.

Art. 4 Abs. 4 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden.

Art. 4 Abs. 5 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden.

Art. 4 Abs. 6 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden.

Art. 4 Abs. 7 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden.

Art. 4 Abs. 8 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden. Dieser Absatz bedeutet gegenüber des § 2 der Verfassung EKS eine Ergänzung. Der Absatz ist zwar in der Verfassung der EKS ebenfalls enthalten, aber an einer anderen Stelle.

Art. 4 Abs. 9 Auftrag

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind gespannt, wie die Begriffe in den einzelnen Abschnitten dann auf Reglementsstufe gefüllt werden. **(Kivo Stein) Vorschlag:** unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Ethnie und von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund

Art. 5 Abs. 1 Aufgaben

Kirchenvorsteherschaft Stein

In diesem Artikel wird Macht abgegeben. Es muss genau angeschaut werden, was an die Landeskirche abgegeben wird.

Art. 5 Abs. 2 Aufgaben

Kirchenvorsteherschaft Schwellbrunn

Die Kivo Schwellbrunn begrüsst die Aufnahme dieses Absatzes in die Verfassung. Hilfestellungen durch die Landeskirche bei der Bewältigung des administrativen Alltags in den Kirchgemeinden sind wichtig und erwünscht.

Art. 5 Abs. 3 Aufgaben

Kirchenvorsteherschaft Stein

Wir sind eher der Ansicht, dass der Idyll-Prozess den Wunsch nach Zentralisierung und Professionalisierung nicht von den Kirchgemeinden ausdrücklich hervorgebracht wurde. Wir erinnern und hier mehr an Widerstand gegen diese Tendenz.

Adrian Keller, Walzenhausen

Fusion ist ein Wort aus der Wirtschaft. Meistens verbunden mit dem Ringen um Machtverhältnisse. Das ist nicht der Geist des Evangeliums: Bei Euch soll es nicht so sein.

Vorschlag: Fusion durch Zusammenlegung ersetzen.

Entspricht auch dem Art. 45.3

Hajes Wagner, Heiden

Man könnte ergänzen mit dem Wort «Zusammenschlüsse» oder das Wort «Fusionen» ganz durch «Zusammenschlüsse» ersetzen. Eine Fusion, eine Verschmelzung, hat oft den etwas unguuten Beigeschmack von Identitätsverlust.

Vorschlag:

«Zusammenschlüsse» statt «Fusion»?

Kirchenvorsteherchaft Teufen

«Die Landeskirche unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und Fusionen zwischen Kirchgemeinden.» Dazu sollen auch Gelder aus dem Projektfonds investiert werden können. – Ist es richtig und sinnvoll hier auf Verfassungsebene diesen Auftrag neu reinschreiben? Werden damit nicht Entscheide, die auf anderer Ebene zu fällen wären, vorweggenommen? Und macht es Sinn, dafür den anderweitig ausgerichteten Projektfonds zu nutzen? Vgl. auch den neuen Art. 45.1 «Zusammenarbeit: Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.» - Muss das auf Verfassungsebene festgehalten werden? Schränkt das nicht die Autonomie der Kirchgemeinden ein?

Art. 6 Abs. 3

Kirchenvorsteherchaft Bühler

Vorschlag:

Nur unterstützen, der KR muss nicht fördern. Die Zusammenarbeit muss von den Gemeinden gewollt und die Prozesse müssen von ihnen in Gang gesetzt werden.

Art. 7

Standeskommission AI

Gemäss den Erläuterungen zur Bestimmung bezieht sich der Vorbehalt auf die Innerrhoder Kantonsverfassung. Dies ist korrekt. Sie ist aber nicht die einzige Schranke. Wie oben dargelegt, wurde die Sachlage im Konkordat vom 21. November 2016 konkretisiert.

Vorschlag:

In der Erläuterung sollte daher nicht nur auf die Kantonsverfassung, sondern auch auf das Konkordat Bezug genommen werden.

Art. 7 Abs. 2 Stimm- und Wahlrecht

Kirchenvorsteherchaft Stein

Wahlfähigkeit und Wählbarkeit deutlicher trennen? Wählen ab 16 Jahren (Konfirmation) und wählbar ab 18 Jahren (Volljährigkeit) die Kantonsverfassung sieht eine Wahlfähigkeit ab 16 Jahren vor (wenn das durchkommt) Das Problem, das sich hier politisch stellt, ist, es braucht die Volljährigkeit zur Wahlberechtigung.

Kann hier die Kirche einen eigenen Weg gehen? Wir würden den Zwischenstand von Wahlfähigkeit ohne Volljährigkeit begrüßen.

Art. 8 Abs. 3 Initiativrecht

Kirchenvorsteherschaft Heiden

Kommentar: Uns dünkt die Frist mit 4 Monaten zu kurz, vor allem wenn 4 Kirchgemeinden gemeinsam zustimmen müssen/wollen. Solche Prozesse brauchen Zeit.

Vorschlag:

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zu-stimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.

Hajes Wagner, Heiden

Die Frist von vier Monaten für das Anliegen einer Verfassungsrevision ist zu kurz. Entweder will man so Verfassungsrevisionen verhindern, oder unüberlegte Schnellschüsse befördern. Warum hat man auf Bundesebene 18 Monate Zeit und in der Kirche nur vier? Wie will man innerhalb von vier Monaten eine fundierte Diskussion führen und vier ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen einberufen? Ich möchte hier aus Liebe zu unserer Verfassung eindringlich zu einer längeren Frist raten.

Vorschlag:

Frist erhöhen auf **mindestens ein Jahr**.

Art. 10 Abs. 1 Obligatorisches Referendum

Kirchenvorsteherschaft Stein

dreiviertel der Anwesenden (Synodalen) Die Beschlussfähigkeit der Synode wird auf Reglementsstufe geregelt?

Art. 11 Abs. 1 Fakultatives Referendum

Kirchenvorsteherschaft Heiden

Kommentar: Uns dünkt die Frist mit 4 Monaten zu kurz, vor allem wenn 4 Kirchgemeinden gemeinsam zustimmen müssen/wollen. Solche Prozesse brauchen Zeit.

Vorschlag:

Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert sechs Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über...

Hajes Wagner, Heiden

Auch hier gilt: Innerhalb von vier Monaten ab Bekanntwerdung eines Synodebeschlusses vier ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen zu veranstalten, ist nahezu unmöglich. Im kirchlichen Bereich fehlt ja das, was im politischen Bereich die Parteien leisten vollkommen. Wenn wir die Kirchenmitglieder zum Mitdenken und Mittun animieren möchten, sollten wir auch unsere demokratischen Mittel entsprechend gestalten. Geben wir uns doch wenigstens 6 Monate Zeit.

Vorschlag:

Frist erhöhen auf **mind. 6 Monate**.

Art. 12 Abs. 2 Gewaltenteilung

Kirchenvorsteherschaft Stein

Datenschutz? Art der Zusammenarbeit?

Art. 14 Abs. 3 Amtsdauer

Standeskommission AI

Die Bestimmung regelt die Amtsdauer der Behördenmitglieder. In diesem Punkt ist die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde frei. Der Vorbehalt in Art. 14 Abs. 3 kann, sofern dies gewünscht wird, weggelassen werden.

Art. 15 Abs. 1 Informationspflicht

Kirchenvorsteherschaft Stein

Informationspflicht ist Kommunikationspflicht. Reicht die jetzige Benennung? Dialogisch!

Textvorschlag ergänzend:

...will mit den Kirchgemeinden über alle Ebenen hinweg in Dialog stehen.

Diskutiert wurde auch, ob Verordnungen durch den Kirchenrat der Synode vorgelegt werden müssen. Das würde mehr Synodensitzungen voraussetzen, um zeitliche Verzögerungen zu minimieren.

Art. 16 Abs. 1 Rechtsetzungsformen

Hansueli Nef, Eggersriet

Wünschbare Neuformulierung:

1 Die Synode legt die Rechtssätze von grundsätzlicher Bedeutung in Reglementen fest.

2 Sie kann darin den Kirchenrat beauftragen, Verordnungen mit Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Damit wird einerseits die Führungsrolle der Synode in der Rechtssetzung unterstrichen und andererseits der rechtliche Rahmen für den Regelungsbereich der Verordnungen geklärt. Der Kirchenrat kann nur dort Recht setzen, wo ihn die Synode ausdrücklich ermächtigt.

Kirchenvorsteherchaft Grub-Eggersriet

Damit wird einerseits die Führungsrolle der Synode in der Rechtssetzung unterstrichen und andererseits der rechtliche Rahmen für den Regelungsbereich der Verordnungen geklärt. Der Kirchenrat kann nur dort Recht setzen, wo ihn die Synode ausdrücklich ermächtigt.

Vorschlag:

- 1 Die Synode legt die Rechtssätze von grundsätzlicher Bedeutung in Reglementen fest.
- 2 Sie kann darin den Kirchenrat beauftragen, Verordnungen mit Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Kirchenvorsteherchaft Stein

16.1 b: Müssen die Verordnungen zur Genehmigung vor die Synode? Gibt es spezifische Verordnungen, die vor die Synode müssen? (Es geht hier um die Frage der Machtfülle des Kirchenrates) Hier wäre die Rolle der GPK als Aufsichtsorgan ein Thema.

B) Synode

Allgemeine Anmerkungen

Kirchenvorsteherchaft Schwellbrunn

Der Verfassungsentwurf enthält keine Angabe, wie oft die Synode tagen soll. Das ist wohl auch sinnvoll und gehört in das Geschäftsreglement der Synode.

Vorschlag:

Die Kivo Schwellbrunn ist der Meinung, dass der Sitzungsrhythmus von heute zwei Mal auf vier Mal pro Jahr erhöht werden soll. So soll die Kontinuität in der Parlamentsarbeit gewährleistet werden.

Kirchenvorsteherchaft Bühler

Synode:

Wie werden die Antragsrechte geregelt (Antragsrecht – Motion – Interpellation) – Anträge von Präsidienkonferenz und Pfarrkonvent sind nicht möglich oder müssen separat geregelt werden. In der alten Verfassung ist dies zumindest vom Pfarrkonvent her möglich. Dieser und die Präsidienkonferenz werden neu nicht mehr erwähnt.

Magnet:

Die Regelung betr. Magnet ist nicht mehr in der Verfassung. Wo wird das wie geregelt? Etwas Beschlossenes kann dann auch wieder schnell rückgängig gemacht werden.

Diskussion

Art. 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen

Kirchenvorsteherchaft Wald

Zur Klärung erachten wird die folgende (redaktionelle Ergänzung notwendig: «... die oberste **gesetzgebende** Behörde der Landeskirche».

Dies in Gegenüberstellung zu Art. 25 Abs. 1 "Der Kirchenrat ist die oberste leitende, plandende und vollziehende Behörde der Landeskirche..."

Kirchenvorsteherchaft Stein

Die oberste gesetzgebende Behörde? Oberstes gesetzgebendes Organ? Die Synode ist das oberste gesetzgebende Organ der Landeskirche. Paragraph 24, Luzerner Kirchenordnung

Art. 17 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen

Kirchenvorsteherchaft Stein

Was genau bedeutet «ohne Instruktionen»? Grundsätzlich vertreten die Synodalen die Interessen der Kirchgemeinden und werden von diesen zu Themen mit einem Auftrag in die Synode entsandt. Hinzu kommen Gremien wie der Pfarrkonvent und die Präsidienkonferenz, welche Haltungen und Entscheide beeinflussen können.

Art. 17 Ergänzung, Allgemeine Bestimmungen

Kirchenvorsteherchaft Teufen

«Im Weiteren ist die Synode zuständig für die Herausgabe eines Kirchenblattes» - Dieser Artikel wurde gestrichen, und nur vage neu im Art 21.2 aufgenommen. «Die Synode nimmt weitere Wahlen vor, die ihr übertragen sind.» (Entwurf) – Das Kirchenblatt sollte in der Verfassung verankert sein.

Art. 18 Zusammensetzung

Adrian Keller, Walzenhausen

Im zweiten Testament fällt ein Grundsatz auf: Menschen mit einem Auftrag werden zu zweit ausgesendet. Gemeinsam ist man stärker und nicht allein unterwegs. Und es besteht die Möglichkeit des sich Austauschens, sich Mitteilens. Das gilt doch auch für Synodale einer Kirchgemeinde.

Eine mögliche Idee:

Die Synode besteht aus ... Abgeordneten der Kirchgemeinden. Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze Sitze werden proportional unter die Kirchgemeinden mit über 1000 Mitglieder verteilt.

Kirchenvorsteherchaft Schwellbrunn

Bei der Anwendung der in Art. 18 vorgeschlagenen Bestimmungen besteht die Gefahr, dass die Synode immer kleiner wird. Dies insbesondere dann, wenn es zu Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden kommt. So haben die am Fusionsprojekt Kirchenpark beteiligten Gemeinden heute 13 Synodale, kommt die Fusion zustande wären es nachher noch deren 8.

Vorschlag:

Die Kivo Schwellbrunn schlägt vor, dass die Synode eine fixe Grösse von z.B. 52 Mitgliedern hat, die nach einem demografischen Schlüssel den Kirchgemeinden zugeteilt werden. Wegweisend dazu kann Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sein (Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone)

Art. 18 Abs. 2 Zusammensetzung

Hansueli Nef, Eggersriet

Die Zukunft und die neue Verfassung fordert von den kleinen Kirchgemeinden mehr als von den grösseren. Die Synode wird ihnen möglicherweise Auflagen machen müssen. Es ist in diese Situation nicht klug, ihr Mitspracherecht in der Synode zu beschneiden und ihnen damit in einem zentralen Punkt Stoff zum Widerstand gegen die neue Verfassung zu geben. Konkret betrifft die Änderung die Kirchgemeinden Schönengrund und Wald, beim Fortbestehen des Mitgliederschwundes im Umfang der letzten 10 Jahre rasch auch Walzenhausen (-29%), Reute-Oberegg (-11%) und Wolfhalden (-15%). Gerade Schönengrund und Wald sollen in der Synode mitgestalten und nicht Entwicklungshilfe-Objekt sein.

Wunsch:

Verzicht auf eine Änderung; Übernahme von Abs. 2 der Kirchenverfassung von 2000 als Abs. 2.

Adrian Keller, Walzenhausen

Im zweiten Testament fällt ein Grundsatz auf: Menschen mit einem Auftrag werden zu zweit ausgesendet. Gemeinsam ist man stärker und nicht allein unterwegs. Und es besteht die Möglichkeit des sich Austauschens, sich Mitteilens. Das gilt doch auch für Synodale einer Kirchgemeinde.

Eine mögliche Idee:

Die Synode besteht aus ... Abgeordneten der Kirchgemeinden.

Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze

..... Sitze werden proportional unter die Kirchgemeinden mit über 1000 Mitglieder verteilt

Kirchenvorsteherschaft Teufen

«Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens zwei Sitze. (bestehende Verfassung)

«Jede Kirchgemeinde hat bis 500 Mitglieder Anrecht auf einen Sitz und ab 501 bis 1000 Mitglieder Anrecht auf einen zweiten Sitz.» (Entwurf) - Das führt zu weniger Synoden-Sitze bei kleinen Kirchgemeinden unter 500 Mitglieder.

Art. 19 Abs. 1, Aufgaben und Zuständigkeiten

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Die Regelung betr. Magnet ist nicht mehr in der Verfassung. Wo wird das wie geregelt? Etwas Beschlossenes kann dann auch wieder schnell rückgängig gemacht werden

Diskussion gewünscht

Hajes Wagner, Heiden

Bitte, bitte werde die Synode vom aktiven Gestalten entbunden! Es genügt vollauf, wenn sie gestaltet. Sie tut dann sogar mehr.

Vorschlag:

Wort «aktiv» löschen.

Kirchenvorsteherschaft Stein

Der Begriff «Ordnung» erscheint nicht eindeutig. Gibt es da eine Alternative?

Art. 19 Abs. 4 lit. d, Aufgaben und Zuständigkeiten

Hansueli Nef, Eggersriet

Die Verfassung zählt die Kirchgemeinden nicht auf. Also muss die Synode zuerst Bestand und Umgrenzung der Kirchgemeinden in Anlehnung an Art. 2 Abs. 1 der geltenden Kirchenverfassung in einem Reglement festlegen. Die Synode wird dieses Reglement später ändern, wenn zwei oder mehr Kirchgemeinden einen Zusammenschluss oder eine Grenzänderung beschliessen oder wenn die Synode eine Massnahme nach Art. 45 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs trifft. Die Erwähnung von Reglementsänderungen im Verfassungstext stiftet Verwirrung. Geht es um die Änderung von Reglementen der Synode oder der Kirchgemeinden? Für erstere ist die Synode nach Art. 19 Abs. 2 Bst. a zuständig. Letztere fallen nach Art. 29 Abs. 1 Bst. f in die Zuständigkeit des Kirchenrats. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht nicht.

Vorschlag:

Die Synode entscheidet abschliessend über:

- a) ~~Die Neubildung und Auflösung von Kirchgemeinden, einschliesslich der damit verbundenen Reglementsänderungen, sowie Änderung von Grenzen~~ Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

Standeskommission AI

Gemäss Art. 19 Abs. 4 entscheidet die Synode über die Gültigkeit von Synodalwahlen. Soweit es um den Erwarungsentscheid geht, ist dagegen nichts einzuwenden. Sollte jedoch die Synode als Rechtsmittelinstanz gegen Stimmrechtsbeschwerden fungieren, wäre darauf hinzuweisen, dass diese Funktion für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell nach Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 172.600) der Standeskommission obliegen würde. Dieser Punkt untersteht dem Vorbehalt im Konkordat vom 21. November 2016.

Kirchenvorsteherschaft Stein

Was genau steckt hinter der Entfernung des Leitbildes aus der Verfassung? Wer ist für ein solches zuständig? Muss die Erarbeitung eines Leitbildes ausdrücklich der Synode übertragen werden? Gehört das auf die Reglementsstufe?

Art. 19, Ergänzung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Hajes Wagner, Heiden

Neuer Artikel (Art. 19 Abs.5): Die Synode darf sichtbar und hörbar werden, wenn wir das demokratische Mitwirken an der Kirche fördern wollen.

Vorschlag:

Die Synode informiert kirchliche Behörden, Kirchenmitglieder und Öffentlichkeit in angemessener Form über ihre Arbeit.

Art. 20 Finanzkompetenzen

Hansueli Nef, Eggersriet

Was heisst «unter Beachtung»? Wenn das Budget in den Aufwandgruppen an die Werte des Finanzplans gebunden sein soll, verlieren Kirchenrat und Synode jede Gestaltungsmöglichkeit. Wenn (was normal ist) der Finanzplan als eine Orientierungshilfe unter vielen (Steuerertrag, Neugewichtung von Aufgaben, Personalsituation, etc.) dient, dann sind alle Orientierungshilfen oder keine aufzuführen.

Zwingende Änderung von Abs. 1:

Die Synode beschliesst ~~unter Beachtung des Finanzplans~~ über das Budget und die Jahresrechnung.

Kirchenvorsteherschaft Grub-Eggersriet

Was heisst «unter Beachtung»? Wenn das Budget in den Aufwandgruppen an die Werte des Finanzplans gebunden sein soll, verlieren Kirchenrat und Synode jede Gestaltungsmöglichkeit. Wenn (was normal ist) der Finanzplan als eine Orientierungshilfe unter vielen (Steuerertrag, Neugewichtung von Aufgaben, Personalsituation, etc.) dient, dann sind alle Orientierungshilfen oder keine aufzuführen

Vorschlag:

1 Die Synode beschliesst ~~unter Beachtung des Finanzplans~~ über das Budget und die Jahresrechnung.

Kirchenvorsteherschaft Stein

Die Synode beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung. Der Finanzplan ist zwar ein wichtiges Instrument, gehört jedoch nicht in die Verfassung.

Kommt das Kirchenblatt im Reglement der Synode vor?

Allgemein: Sollte nicht etwas in der Verfassung über die Informationspflicht der Synode stehen?

Art. 20 Abs. 2 Finanzkompetenzen

Hansueli Nef, Eggersriet

Es ist für den Vollzug wichtig, einheitliche Begriffe zu verwenden. Der von der Synode erlassene Konten- und Finanzplan bezeichnet die gesamten Einnahmen der Landeskirche schlicht als Ertrag. Ich gehe davon aus, dass das so bleibt.

Zwingende Änderung in Abs. 2 Bst. b und c:

2 Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) den landeskirchlichen Steuerfuss;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie zehn Prozent ~~der Gesamteinnahmen~~ des Ertrags des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie ein Prozent ~~der Gesamteinnahmen~~ des Ertrags des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen.

Kirchenvorsteherschaft Grub-Eggersriet

Es ist für den Vollzug wichtig, einheitliche Begriffe zu verwenden. Der von der Synode erlassene Konten- und Finanzplan bezeichnet die gesamten Einnahmen der Landeskirche schlicht als Ertrag.

Vorschlag:

Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) den landeskirchlichen Steuerfuss;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie zehn Prozent ~~der Gesamteinnahmen~~ des Ertrags des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie ein Prozent ~~der Gesamteinnahmen~~ des Ertrags des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen.

Adrian Keller, Walzenhausen

Sind Art. 20 und Art. 30 wirklich aufeinander abgestimmt?

Beispiel:

Einmalige Ausgaben Kirchenrat bis 1 % - Synode ab 10 %. Und was ist mit dem dazwischen? Bitte überprüfen!

Standeskommission AI

Art. 20 Abs. 2 lit. a sieht vor, dass die Synode über den landeskirchlichen Steuerfuss befindet. Dies ist nicht zu beanstanden. Es müsste jedoch festgehalten werden, dass dieser Steuerfuss für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell nur mittelbar wirkt. Die Steuerfestlegung fällt unter den Vorbehalt gemäss Konkordat vom 21. November 2016. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell legt nach Art. 3 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG, GS 640.000) ihren Steuerfuss selbständig fest. Sie zahlt der Landeskirche aus ihrem Steuerertrag den für die landeskirchlichen Steuern geschuldeten Gesamtbetrag sowie einen Betrag in den Finanzausgleich. Die Beiträge der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell richten sich nach der Vereinbarung mit der Landeskirche, nicht unmittelbar nach dem Beschluss der Synode. Die Steuerverwaltung erhebt keine Landeskirchensteuer, sondern lediglich die Kirchgemeindesteuer gemäss Gemeindebeschluss.

Antrag:

Es ist in Art. 20 ein Vorbehalt zugunsten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell anzubringen.

Art. 21 Abs. 1 lit. b Wahlen

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Vorschlag:

Wir würden bevorzugen, wenn das Präsidium einzeln gewählt würde – nicht aus der Mitte des Kirchenrates (Vgl. EKS) § 20 Synodepräsidium EKS

1 Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Präsidium, das aus einer Synodepräsidentin oder einem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen bzw. Synodevizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.

Art. 21 Ergänzung, Wahlen

Kirchenvorsteherschaft Teufen

«die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der PERKOS sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS.»-

Dieser Passus wird gestrichen. Vor allem die Wahl einer Arbeitgebervertretung in einer Pensionskasse sollte in der Verfassung erwähnt bleiben. Auf politischer Ebene wird auf die Pensionskassen viel Druck ausgeübt, und da ist es wichtig, dass wir diesen Einsitz nicht aus den Händen geben.

« die Projektkommissionen » (wie Projektkommission, Redaktionskommission Kirchenblatt MAGNET und Kommission Kinder Jugend Familie) sollten in der Verfassung bleiben.

C) Kirchenrat

Art. 25 Abs. 1 Stellung Kirchenrat

Kirchenvorsteherschaft Stein

(sofern die Synode nicht als Behörde definiert wird) Organ

Art. 26 Zusammensetzung Kirchenrat

Hansueli Nef, Eggersriet

Die Herbst Synode 2020 hat den Kirchenrat beauftragt, Modelle zur Aufgabenteilung zwischen Rat und Geschäftsstelle in einem Bericht darzulegen und gestützt darauf Anträge für die Umsetzung mit der Verfassungsreform zu stellen. Der Verfassungsentwurf sollte dieser Diskussion nicht vorgreifen, aber auch keine der möglichen Ausgestaltungen ausschliessen.

Empfohlene Neuformulierung als Abs. 1:

1 Der Kirchenrat besteht aus ~~fünf~~ drei bis sieben Mitgliedern. Ordinierte theologische Fachkräfte sind mit mindestens einer Person vertreten; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.

Zwingende Definition des Begriffs «Ordinierte» in Abs. 2:

Ordinierte theologische Fachkräfte sind:

- a) ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer;*
- b) ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone;*
- c) ordinierte Fachlehrpersonen für Religion.*

Kirchenvorsteherschaft Grub-Eggersriet

Die Synode hat den Kirchenrat beauftragt, Modelle zur Aufgabenteilung zwischen Rat und Geschäftsstelle in einem Bericht darzulegen und gestützt darauf Anträge für die Umsetzung mit der Verfassungsreform zu stellen. Der Verfassungsentwurf sollte dieser Diskussion nicht vorgreifen, aber auch keine der möglichen Ausgestaltungen ausschliessen.

Vorschlag:

1 Ordinierte theologische Fachkräfte sind mit mindestens einer Person vertreten; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.

2 Ordinierte theologische Fachkräfte sind:

- a) ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer;
- b) ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone;
- c) ordinierte Fachlehrpersonen für Religion.

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Können wir damit leben, dass – theoretisch – zwei Ordinierte im KR sind- aber kein Pfarrer? Wie kann da ein theologischer Austausch mit anderen Gremien stattfinden?

Diskussion gewünscht

Art. 28 Rechtsetzung

Hansueli Nef, Eggersriet

«Entwirft» ist ein zu unbestimmter Begriff für die Erarbeitung von aussagekräftigen Unterlagen für die Beschlussfassung der Synode.
Empfohlen.

Neuformulierung:

Der Kirchenrat ~~entwirft zuhanden der Synode~~ erarbeitet die Entwürfe für die Erlasse und Beschlüsse der Synode und begründet die Anträge und ihre Auswirkungen in einem erläuternden Bericht.

Kirchenvorsteherschaft Grub-Eggersriet

«Entwirft» ist ein zu unbestimmter Begriff für die Erarbeitung von aussagekräftigen Unterlagen für die Beschlussfassung der Synode.

Der Kirchenrat ~~entwirft zuhanden der Synode~~ erarbeitet die Entwürfe für die Erlasse und Beschlüsse der Synode und begründet die Anträge und ihre Auswirkungen in einem erläuternden Bericht.

Kirchenvorsteherschaft Stein

Erlasse und Beschlüsse, die Begriffe sind nicht klar? Sind mit Erlassen Reglemente gemeint? Beziehen sich Beschlüsse auf Entscheide, welche die Finanzkompetenz des KR übersteigen?

Art. 29 Abs. 1 lit. b, Aufgaben und Zuständigkeiten

Kirchenvorsteherschaft Teufen

Die Zulassung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion und für die Aufsicht über deren Tätigkeit» - hier fehlen die Jugendarbeiterin bzw. der Jugendarbeiter.

Kirchenvorsteherschaft Stein

Müsste hier nicht Oberaufsicht stehen, weil die Aufsicht grundsätzlich bei den Kirchenvorsteherschaften liegt? Spezialpfarrämter ausgenommen.

Art. 29 Abs. 1 lit. c, Aufgaben und Zuständigkeiten

Kirchenvorsteherschaft Stein

Was ist der Unterschied zwischen einer Landeskirchlichen Kommission und einer Synodalen Kommission? bspw. jetzige Diakoniekommision? Ist die Projektkommission weiterhin eine Synodale Kommission?

Art. 29 Abs. 2, Aufgaben und Zuständigkeiten

Erläuterung: Die Bestimmung wurde aufgrund der Relevanz **neu** in der KV verankert.

Kirchenvorsteherchaft Stein

Die Erklärung erklärt nichts. Was heisst hier Relevanz?

Art. 30 Finanzkompetenzen

Hansueli Nef, Eggersriet

Es soll klargestellt werden, dass der Kirchenrat an das genehmigte Budget gebunden ist. Ausgaben, die 1 bzw. 0.2 Prozent des Ertrags übersteigen, sind der Synode gesondert zum Entscheid vorzulegen.

Empfohlen Ergänzung im Eingangssatz:

Der Kirchenrat beschliesst im Rahmen des genehmigten Budgets über ...

Zwingende Änderung in Abs. 1 Bst. b und c:

... Prozent ~~der Gesamteinnahmen~~ des Ertrags des vorangehenden Rechnungsjahres ...

Kirchenvorsteherchaft Grub-Eggersriet

Es soll klargestellt werden, dass der Kirchenrat an das genehmigte Budget gebunden ist. Ausgaben, die 1 bzw. 0.2 Prozent des Ertrags übersteigen, sind der Synode gesondert zum Entscheid vorzulegen.

Vorschlag:

Der Kirchenrat beschliesst im Rahmen des genehmigten Budgets über ... 1 ... Prozent ~~der Gesamteinnahmen~~ des Ertrags des vorangehenden Rechnungsjahres ...

Art. 31 Rechtsprechungsbefugnisse

Rekurskommission

Der Kirchenrat übt im Regelfall die Funktion einer «verwaltungsinternen» Rechtsmittelinstanz aus. Nach dem System des ausserrhodischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes beurteilt er daher (mit Ausnahme der Streitigkeiten im Bereich der politischen Rechte) Rekurse und nicht Beschwerden.

«Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherchaften.» ist zu ändern in:

«Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie über Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorsteherchaften.»

Art. 32 Abs. 1 Aufgaben, Rekurskommisison

Rekurskommission

Die Rekurskommission übt die die Funktion eines Gerichts aus. Nach dem System des ausserrhodischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes beurteilt sie daher Beschwerden und nicht Rekurse. Dies gilt auch dort, wo sie erstinstanzlich Rechtsmittel beurteilt.

«Sie entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrats.» ist zu ändern in: «Sie entscheidet über **Beschwerden** gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrats.»

Art. 32 Abs. 3, Aufgaben Rekurskommission

Rekurskommission

Die Rekurskommission übt die die Funktion eines Gerichts aus. Nach dem System des ausserrhodischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes beurteilt sie daher Beschwerden und nicht Rekurse.

Vorschlag:

«Sie entscheidet als zweite Instanz über Rekurse gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats.» ist zu ändern in:

«Sie entscheidet als zweite Instanz über **Beschwerden** gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats.»

Art. 34 Ombudsstelle

Adrian Keller, Walzenhausen

Ist die Ombudsstelle Anlauf- und Beratungsstelle für jedes Mitglied der Landeskirche?

Nur „im Kontakt mit kirchlichen Behörden“? Und im Kontakt mit kirchlichen Angestellten?

Bitte diesen Artikel überprüfen und klar formulieren.

IV. Finanzordnung

Art. 35 Abs. 2 Grundsätze

Kirchenvorsteherschaft Schwellbrunn

Die Kivo Schwellbrunn ist der Meinung, dass der Kirchgemeinde Appenzell bei der Bemessung der Abgaben an die Landeskirche heute in der Finanzordnung (Steuern juristischer Personen und Sondersteuern) angemessen entgegengekommen wird. Ein weiteres Entgegenkommen erachtet sie als nicht angebracht. Die Kivo Schwellbrunn vertritt die Meinung, dass eine Landeskirche ein Stück weit auch eine Solidargemeinschaft ist, in der ein Ausgleich zwischen Kirchgemeinden mit besser verdienenden und solchen mit schlechter verdienenden Mitgliedern stattfindet.

Vorschlag:

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen

Kirchenvorsteherschaft Appenzell

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Sie entspricht dem Ergebnis der Konsultation. Sie muss bestehen bleiben und umgesetzt werden.

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Sie entspricht dem Ergebnis der Konsultation. Sie muss bestehen bleiben und umgesetzt werden.

Abs. 2 Vertragliche Regelung – Sonderstatus der Kirchgemeinde Appenzell: Bisher war auch Appenzell Mitglied der Landeskirche, neu wollen sie sich beteiligen, mit Zusatzvertrag wollen sie einen Sonderstatus v.a. um finanzielle Fragen zu Gunsten der Kirchgemeinde Appenzell regeln zu können. Unterstützt dies die Synode?

Diskussion gewünscht.

Art. 36 Abs. 1 Erträge

Kirchenvorsteherschaft Bühler

«Andere Zuwendungen» sollen auch für Kirchgemeinden möglich sein (Die Erträge einer Kirchgemeinde setzen sich zusammen aus Steuererträgen und anderen Zuwendungen)

Anpassung gewünscht.

Art. 37 Steuern

Hansueli Nef, Eggersriet

Sind die Abgaben oder die Angaben massgebend?

Kirchenvorsteherschaft Grub-Eggersriet

Sind die Abgaben oder die Angaben massgebend?

Regierungsrat AR

In Art. 37 Abs. 1 (neu) ist die Rede von Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden. In Art. 37 Abs. 2 (neu) ist nur noch die Rede von den Steuern der Kirchgemeinden. Unklar bleibt, was für die Steuern der Landeskirche gilt. Die Erläuterungen sind zudem fehlerhaft. Art. 37 Abs. 2 (neu) übernimmt die Regelung aus Art. 42 Abs. 3 (nicht Art. 37 Abs. 1) der geltenden Kirchenverfassung.

Art. 37 (neu) erweckt den Eindruck, dass bestimmte Aufgaben direkt durch die Kirchenverfassung auf staatliche Stellen übertragen werden könnten. Die Kirchenverfassung kann aber die Rechnungsstellung und andere Aufgaben der Steuerbehörde des Kantons Appenzell Ausserrhoden nur mit deren Zustimmung, also auf vertraglicher Basis, zuweisen.

Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung bildet Art. 241 Abs. 1 des Steuergesetzes (bGS 621.11). Danach kann die Kantonale Steuerverwaltung mit (weiteren) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zum Bezug von Steuern berechtigt sind, Vereinbarungen über die Veranlagung und den Bezug dieser Steuern treffen. Es besteht ein Vertrag zwischen der Landeskirche und der Steuerverwaltung von Appenzell Ausserrhoden aus dem Jahr 2002. Die Aussage in Art. 37 Abs. 2 Satz 1 (neu) ist eine Folge des entsprechenden Vertrages, der erst in Satz 2 erwähnt wird.

Es wird daher empfohlen, Art. 37 Abs. 2 (neu) anzupassen.

Um Missverständnissen in Bezug auf das Verfahren besser begegnen zu können, wird zudem empfohlen, die Regelung von Art. 37 Abs. 1 (neu) klarer zu formulieren.

Empfehlung (Textvorschlag):

Art. 37 (neu) könnte wie folgt formuliert werden: 1 Mitglieder der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind kirchensteuerpflichtig. Der Umfang der Steuerpflicht, die Fälligkeit der Steuern sowie das Verfahren richten sich nach staatlichem Recht. 2 Über die Veranlagung und den Bezug der Steuern können Vereinbarungen mit staatlichen Stellen getroffen werden

Standeskommission AI

Gemäss der Erläuterung zur Bestimmung wird die Festlegung des Steuerfusses für die Kirchgemeinde auf der Reglementsstufe festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Steuerfestlegung für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell bereits im kantonalen Recht geregelt ist und dieses nach dem Konkordat vom 21. November 2016 dem Recht der Landeskirche vorgeht.

Art. 38 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

Regierungsrat AR

Art. 38 erweckt ebenfalls den Eindruck, die Kirchenverfassung könne bestimmte Aufgaben direkt auf staatlichen Stellen übertragen und abschliessend regeln. Richtigerweise kann die Kirchenverfassung jedoch nur bestimmen, wie weit eine Aufgabenübertragung aus kirchlicher Sicht zulässig ist. Die Aufgabenübertragung selbst beruht auf einer Vereinbarung zwischen Kirche und Kanton. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt sich daher eine Neuformulierung von Art. 38, wobei auf die Aussagen in Art. 38 Abs. 1 (neu), Abs. 2 Satz 2 (neu) und Abs. 3 (neu) verzichtet werden sollte.

Empfehlung:

Art. 28 (neu) könnte wie folgt formuliert und allenfalls in Art. 37 (neu) integriert werden:
Über Beanstandungen betreffend die subjektive Kirchensteuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss entscheiden die kirchlichen Behörden. Der Entscheid darüber kann nicht an staatliche Stellen delegiert werden.

Art. 38 Abs. 2 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

Kirchenvorsteherschaft Stein

Hat das einen Einfluss, wenn Steuerpflichtige nicht in der Wohngemeinde Steuern bezahlen? (Falls diese Möglichkeit wieder in die Verfassung aufgenommen wird)

Art. 38 Abs. 3 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

Kirchenvorsteherschaft Stein

Hat das einen Einfluss, wenn Steuerpflichtige nicht in der Wohngemeinde Steuern bezahlen? (Falls diese Möglichkeit wieder in die Verfassung aufgenommen wird)

Art. 39 Finanzausgleich

Hansueli Nef, Eggersriet

Die Landeskirche kennt kein obligatorisches Finanzreferendum. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichs wird von der Synode in einem Reglement festgelegt, das bloss dem fakultativen Referendum untersteht. Es ist wichtig, mit der Verfassung nicht eine Generalkompetenz zu erteilen. Die vorgeschlagene Formulierung stellt das Minimum dessen dar, das Art. 127 der Bundesverfassung für die Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer fordert.

Die Limite von 12 Prozent in Abs. 3 verhindert, dass eine Kirchgemeinde mehr an den Finanzausgleich beitragen muss als ihre Maximalleistung in den vergangenen Jahren. Damit sollte namentlich Teufen eine Zustimmung zur neuen, offenen Formulierung erleichtert werden.

Zwingende Umschreibung des Zwecks und betragsmässige Eingrenzung des Umfangs des Finanzausgleichs.

Vorschlag:

1 Mit dem Finanzausgleich werden Kirchgemeinden unterstützt, deren Steuerkraft erheblich unter dem Mittel aller Kirchgemeinden liegt.

2 Er wird von den Kirchgemeinden finanziert, deren Steuerkraft erheblich über dem Mittel aller Kirchgemeinden liegt.

3 Die Beiträge an den Finanzausgleich dürfen 12 Prozent des Steuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen.

Kirchenvorsteherschaft Grub-Eggersriet

Die Landeskirche kennt kein obligatorisches Finanzreferendum. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichs wird von der Synode in einem Reglement festgelegt, das bloss dem fakultativen Referendum untersteht. Es ist wichtig, mit der Verfassung nicht eine Generalkompetenz zu erteilen.

Vorschlag:

1 Mit dem Finanzausgleich werden Kirchgemeinden unterstützt, deren Steuerkraft erheblich unter dem Mittel aller Kirchgemeinden liegt.

2 Er wird von den Kirchgemeinden finanziert, deren Steuerkraft erheblich über dem Mittel aller Kirchgemeinden liegt.

3 Die Beiträge an den Finanzausgleich dürfen 15 Prozent des Steuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen.

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Was ist denn das Ziel des Finanzausgleiches? Die Formulierung ist sehr offen, eine Ziel- oder Sinndefinition wäre wünschenswert

Definierung erwünscht.

Kirchenvorsteherschaft Stein

Die Ausgestaltung ist ja noch offen. (Lastenausgleich)

Art. 39 Ergänzung Finanzausgleich

Hajes Wagner, Heiden

Neuer Artikel (Art. 39 Abs.2): Ich schlage vor, Solidarität nicht nur zu predigen, sondern gemäss Art. 4.1 auch zu leben. Warum schafft man nicht ein gerechtes System der Steuerverteilung? Warum könnte es in der Kirche nicht etwas solidarischer und gerechter zu und her gehen als in der Politik? Warum hat eine Gemeinde, die viele Mitglieder hat mit kleinen Löhnen, einen höheren Steuerfuss als eine Gemeinde, die mit Reichtum gesegnet ist? Man könnte übrigens noch weiter gehen: Gemeinden mit einkommensstarken Mitgliedern haben einen höheren Steuerfuss als Niedriglohn-Gemeinden. Das wäre dann wirklich gerecht.

Vorschlag:

1. Der Steuerfuss ist in allen Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Kirche beider Appenzell gleich hoch.
 2. Alle Kirchgemeinden haben pro Kopf gleich viel Geld zur Verfügung.
 3. Spenden und Zuwendungen sind von diesem Finanzausgleich ausgenommen.
-

V. Kirchgemeinden

Art. 41 Autonomie

Kirchenvorsteherschaft Stein

Sollten die Kirchgemeinden nicht weiter vorne noch vor den Behörden aufgeführt werden? Römisch 3 (III)
Ist in der gewählten Reihenfolge das Subsidiaritätsprinzip wirksam?

Art. 42 Organe der Kirchgemeinden

Pfarrkonvent

Wahl von Pfarrpersonen In der Wahl der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeinden kommt das basisdemokratische Verständnis der schweizerischen Variante der Reformation eindrücklich zur Geltung. Das gilt im Besonderen für den Kanton AR.

Die Wahl der Pfarrperson, die nur noch von der KIVO vollzogen würde, hat nicht die breite Akzeptanz des Stimmvolkes, die ein demokratisches Abstimmungsverfahren mit sich bringt.

Im Interesse der Kirchgemeindeglieder*innen plädieren wir dafür, das Element der Mitbestimmung und die breite Öffentlichkeit bei der Pfarrwahl beizubehalten.

Vorschlag:

Zusatz Art. 42.1

... Sie wählen ihre eigenen Pfarrpersonen.

Art. 42 Abs. 3 Organe der Kirchgemeinden

Adrian Keller, Walzenhausen

Die GPK überprüft doch nicht nur die Amtsführung.

Die GPK überprüft die Amtsgeschäfte und die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 45 Abs. 1 Zusammenarbeit

Kirchenvorsteherchaft Schwellbrunn

Die Kivo Schwellbrunn erachtet diesen Artikel als heikel, da er das für die schweizerische Demokratie charakteristische Subsidiaritätsprinzip tangiert. Sie erachtet den Artikel andererseits doch als notwendig, sollte das kirchliche Leben in einer Kirchgemeinde zu erliegen kommen. Sie wünscht sich, dass auf Reglementstufe dazu klare Umsetzungsbestimmungen erlassen werden, insbesondere die Definition der «wesentlichen Aufgaben».

Kirchenvorsteherchaft Appenzell

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Sie schafft die nötige Grundlage für allenfalls notwendige Strukturreformen.

Für die Kirchgemeinde Appenzell ist eine Zwangsfusion durch die Synode nach Abs. 3 nicht möglich, weil das staatliche Recht den Bestand abschliessend regelt.

Neuer Absatz 4:

Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 45 Abs. 2 Zusammenarbeit

Hansueli Nef, Eggersriet

Die Synode wird in einem Reglement festlegen, wie der Kirchenrat die Überwachung der Arbeit der Kirchgemeinden durchzuführen hat und welche Anordnungen er treffen kann (Aufgaben nach Abs. 2 des Entwurfs). Sind weitergehende Massnahmen wie Gebietsänderungen oder Zusammenlegungen nötig, kann die Synode diese nach Art. 19 Abs. 3 Bst. d erlassen (Aufgaben nach Abs. 3 des Entwurfs).

Empfohlener Vorschlag:

Ersatz für Abs. 2 und 3:

Die Synode legt die Aufgaben der Kirchgemeinden fest und trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn diese nicht oder mangelhaft erfüllt werden.

Kirchenvorsteherchaft Grub-Eggersriet

Die Synode wird in einem Reglement festlegen, wie der Kirchenrat die Überwachung der Arbeit der Kirchgemeinden durchzuführen hat und welche Anordnungen er treffen kann (Aufgaben nach Abs. 2 des Entwurfs). Sind weitergehende Massnahmen wie Gebietsänderungen oder Zusammenlegungen nötig, kann die Synode diese nach Art. 19 Abs. 3 Bst. d erlassen (Aufgaben nach Abs. 3 des Entwurfs).

Ersatz für Abs 2 und 3:

Die Synode legt die Aufgaben der Kirchgemeinden fest und trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn diese nicht oder mangelhaft erfüllt werden.

Kirchenvorsteherschaft Hundwil

Der Artikel 45,2 gibt dem Kirchenrat das Recht, wegen Versäumnissen einer Gemeinde in das Leben von anderen Gemeinden einzugreifen, die ihre Pflichten tadellos erfüllen. Das ist ein schwerwiegender Bruch mit der Gemeindeautonomie und eine Ermächtigung der Zentralbehörde, die nur destruktiv wirken kann: Eine ehrenamtlich arbeitende Vorsteherschaft wird es nicht akzeptieren, dass der Kirchenrat sie bei Schwierigkeiten einer anderen Gemeinde in Sippenhaft nehmen darf.

Standeskommission AI

Nach Art. 45 Abs. 3 kann die Synode Kirchgemeinden unter gewissen Umständen zusammenlegen. Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt, dass für eine Gebietsänderung oder die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell die Mitwirkung der staatlichen Organe von Appenzell I.Rh. erforderlich wäre. Für den Bestand und die Grenzen enthält das Konkordat vom 21. November 2016 nämlich einen ausdrücklichen Vorbehalt des staatlichen Rechts von Appenzell I.Rh.

Antrag:

Es ist in Art. 45 ein Vorbehalt zugunsten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell anzubringen.

Kirchenvorsteherschaft Bühler

Abs. 2: Die «wesentlichen Aufgaben» sind zu definieren oder die Absätze streichen.

Art. 45 Abs. 3 Zusammenarbeit

Pfarrkonvent

Die Erweiterung der Einflussnahme der Synode auf Kirchgemeinden, die von ihr zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, empfinden wir als eine ungute Machtkonzentration auf Seiten der Synode. Bisher konnte lediglich die Landeskirche in Verwaltungsfragen der Gemeinden eingreifen, wenn diese wesentliche Aufgaben nicht erfüllen, z. B. einen externen Verwalter einsetzen.

Uns ist nicht einsichtig, warum man das ändern sollte, zumal nicht geklärt ist, was unter "wesentliche Aufgaben" und einem "längeren Zeitraum" zu verstehen ist, was zu zahlreichen Konflikten führen kann.

Vorschlag:

Abs. 3 streichen

VI. Verfassungsrevision

Art. 46 Grundsatz

Kirchenvorsteherschaft Stein

Will man keinen Zeitraum bestimmen, wo eine generelle Anpassung der Verfassung ins Auge gefasst wird? (analog zum Kanton, bspw. innerhalb von 25 Jahren)

Ergänzungen / Diverses

Art. 34 (alt)

Pfarrkonvent

Das Antragsrecht soll auch auf andere Berufsgruppen und Vereinigungen wie die Präsidienkonferenz ausgeweitet werden, auch wenn diese es (zeitweilig bzw. zunächst) nicht nutzen möchten. Zu prüfen ist auch die Ausweitung auf Interessengruppen im Sinne von Fraktionen. Im Sinne eines lebendigen und vielfältigen Parlamentsbetriebes wäre das eine ausgesprochene Bereicherung der Synode. Da die Pfarrerinnen und Pfarrer mit der KIVO die Gemeindeleitung inne haben, sollte ihnen auch in dieser Hinsicht das Antragsrecht gewährt bleiben. Die Präsidienkonferenz sollte ebenso vom Antragsrecht Gebrauch machen können.

Vorschlag:

Alle Berufsgruppen haben das Recht, Anträge an den Kirchenrat zu formulieren.